Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/4 9ObA208/91 (9ObA209/91, 9ObA210/91)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1991

Norm

AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

Insbesondere Äußerungen, die den Fortbestand eines Unternehmens oder Betriebes in Zweifel ziehen, sind dem Unternehmen abträglich, vor allem, wenn sie von leitenden Angestellten abgegeben werden. Diese können daher durch derartige Äußerungen ihre Treuepflicht verletzen (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 208/91
  Entscheidungstext OGH 04.12.1991 9 ObA 208/91
  Veröff: RdW 1992,249

Schlagworte

SW: Untreue, Vertrauensunwürdigkeit, Herabsetzung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Führungskraft, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029702

Dokumentnummer

JJR_19911204_OGH0002_009OBA00208_9100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at